

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800

31 (28.7.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761589)

No. 31. Montag, den 28sten July 1800.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Es ist zwar bereits durch ein Publicandum vom 21. May 1745 und 19. März 1749 verordnet, daß kein Torfschiffer, oder sonst Jemand, sich bey Strafe von 20 Goldfl. und Confiscation des Schiffs, unterstehen soll, aus dieser Provinz Dünger außerhalb Landes zu bringen, sothanes Publicandum auch in den Wochenblättern de 1761 und 1765, zuletzt aber unter dem 11. November 1784 wiederholet worden; da es indessen verlauten will, als wenn dennoch der Dünger heimlich ausgeführt werde, diese Ausfuhr aber zu sehr zum Nachtheil des Landes gereicht, indem dadurch dem Landwirth ein nöthiges Hülfsmittel zur Fruchtbarmachung seines Landes theils entzogen, theils aber vertheuert werden muß; so wird diese Verordnung nochmals in Erinnerung gebracht, und ein Jeder bey Vermeidung der angedrohten Strafe, woson der Denunciant, welcher den Contraventions-Fall gehdrig erweislich machen kann, mit Verschweigung seines Namens, den 4ten Theil ausbezahlt erhalten soll, ernstlich gewarnt, weder Mist noch Dünger-Stroh aus dem Lande zu schaffen, so wie auch derjenige, der Mist oder Dünger-Stroh an einen auswärtigen Schiffer verkaufen wird, ebenfalls nachdrücklich gestraft werden soll; auch werden sämtliche Obrigkeiten hiedurch wiederholt angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu halten und die Zöllner und Gerichtsdiener darnach gemessenst zu instruiren.

Signatum Aurich, am 4. July 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Da es hieselbst an geschickten und fleißigen Mauerleuten noch fehlet, und desfalls das Publikum verlegen ist: so werden Mauerleute von dieser Art hierdurch eingeladen, sich allhier anzusetzen, und wird es selbigen an Arbeit und guter Nahrung nicht fehlen.

Aurich, den 4. July 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Am Montage, den 18. August c., soll das Stückland, die 3 Sechsen genannt, am Fhlower Gehölze belegen, zum Ausgraben des Dorfes öffentlich ausgethan werden, und können die Liebhaber sich gedachten Tages des Vormittags 10 Uhr zur Stelle einfinden, auch sind die Conditiones vorab bey der Rentey einzusehen.

Signatum Aurich in der Königl. Rentey, den 22. July 1800.

J. D. Lannen.

Sa.



Sachen, so zu verkaufen

1. Vermöge der bey dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Leer, sodann zu Ditzum affigirten Subhastations-Patente, welchen die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxations-Planen beygefüget sind, und bey dem Ausmiener Benekamp mit mehrerer Maße eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich abgefodert werden können, soll der bey Dyksterhusen unter Vogum belegene, des wey. Peter Jacobs Erben in Communion zugehörige Heerd Landes, bestehend aus einer schönen Behausung cum annexis. sodann 38 $\frac{1}{2}$ Grasen, wovon ersteres auf 4297 Gulden Courant und letztere auf 18376 Gulden in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget worden. in dreymal nach einander folgenden, auf Verlangen von 3 zu 3 Wochen abgekürzten Terminen, als am 30. Junii und 21. Julii auf der hiesigen Amtgerichts-Stube, am 18 August a. c. aber in des Gastwirths Dirk Mustert zu Ditzum Behausung öffentlich feilgeboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Allen und jeden unbekanntem Real-Prätendenten, besonders aber denen Servituts-Berechtigten wird zugleich bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtigkeiten sich vor dem Licitations-Termin und spätestens in demselben einzufinden und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer, in so fern sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 3. Junii 1800.

Benckebach.

2. Weyl. Beert Janssen Wittwe und Erben sind willens den von gedachtem Erblasser herrührenden Platz mit dem darauf erbaueten Hause, zusammen in und unter Holtshusen belegen, am 1sten August zu Weener in Vogt Duis Haus öffentlich verkaufen zu lassen.

Jan Harms Brunnns in Zehave will seine beyden in Steensfelde belegene Häuser mit Gärten am 2ten August in Steensfelde öffentlich verkaufen lassen. Kauf-lustige haben sich Morgens 9 Uhr einzufinden.

3. Am Donnerstage, den 31. July, will Koolf Kievit, namens seines Waters, Jochim Peters desselben Haus und Acker zu Jemgum den Meistbietenden in des Vogten Behausung öffentlich verkaufen lassen.

4. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens, ist der Goldschmidt We Janssen Schuster willens, sein ansehnliches mit vielen Zimmern versehenes Haus nebst dem dabey gehdrigen Garten am Neuenwege, welches von ihm selbst bewohnet wird, im Osterkluft 6ten Rott No. 101. am 11. August zu Norden im Weinhaus durch die Mediles, Rathsherren Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Sodann ist der Uhrmacher Daniel Favre willens, sein am Neuenwege stehendes schönes Haus nebst ansehnlichen Garten, im Süder-Kluft 4ten Rott, No. 213.

wel

welches von ihm selbst bewohnt wird, am 11. August zu Norden im Weinhause durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Zur Nachricht dienet, daß der Käufer das Haus cum annexis primo September dieses Jahres antreten kann; auch kann der Käufer den 3ten Theil des Kaufschillings, gegen Ausstellung einer zur ersten Hypothek darauf eingetragenen Obligation in dem Hause gegen übliche Zinsen auf einige Jahre behalten.

Desgleichen will der Uhrmacher Daniel Favre sein Haus und ansehnlichen Obstgarten an der Uffenstraße, im Süder-Kluft 6ten Kort, Nro. 248, worin der Schneider Apeh und Knopfmacher Pils heuerlich wohnen, am 11. August zu Norden im Weinhause durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden verkaufen lassen.

5. Der Bürger-Lieutenant, Herr Harm Eilers Pellster uxor noie. in Esens, will mit Bewilligung des wolltbl. Stadtgerichts, daß von ihm selbst bewohnt an der Fächer-Strasse stehende, zu allerhand Nahrung und Wirthschaft, besonders zur Getreue- und Brauerey wohl aptirte Wohnhaus, worin ein geräumliches Vorhaus, große Küche und Kammern, eine große Regenwasser-Backe befindlich, sammt Scheune mit Pferde- und Kuhställe, einer Bleiche und großer Mist-Stelle auch sonstigen Commoditäten versehen, am bevorstehenden 30sten July, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens, öffentlich durch den Ausmiener Cucken, bey welchem auch die Conditiones gratis einzusehen sind, in einem Termino stehend feste verkaufen lassen.

6. Nachdem zur Befriedigung der auf Bezahlung bringenden Gläubiger des weyl. Fürstl. Ostfriesischen Geheimen-Rath und Canzlers Johann Herrit von Stammlers Frau Wittwe Anna Elisabeth, geborne v. Ahlesfeldt, die öffentliche Subhastation eines im Amte Norden im Wester Charlotten-Polder belegenen, und im Norder Amts Hypotheken-Buch unterm Westermarscher 1. Kort Nro. 4. registrirten Heerbes zu 56 $\frac{1}{2}$ Diemath, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren anf 42375 Gulden in Gold gewürdiget ist, in dreyen, von zwey zu zwey Monat präfigirten Licitations-Terminen, als auf den 4ten August, den 6ten October et ultimo ac peremptorio auf den 8ten December a. c. erkannt worden; so werden alle diejenigen, welche diejen Heerd, wovon die Conditionen nebst Taxations-Document dem bey dem Amtgerichte hieselbst, sodann bey dem Amtgerichte zu Berum und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent beygefüget, auch in der hiesigen Amtgerichtl. Registratur und bey den Medilibus eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden können, anzukaufen geneigt, fähig zum Besitz, und zu bezahlen vermögend sind, hiedurch aufgefordert, in den obenangezeigten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr am gewöhnlichen Orte, im Weinhause hieselbst sich einzufinden, den Medilibus ihr Bot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termino, den 8ten December 1800 den Meistbietenden ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, der Zuschlag mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation geschehen solle.

Zu=



Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buch nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzungs- Ertrag schmälern den Dienstbarkeits-Berechtigten hiermit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame, spätestens am 6ten December a. c. Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte zu Norden anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 20. May 1800.
Hoppe.

7. Vermöge des bey dem hiesigen und Esener Amtgerichte affigirten Patenti subhastationis inserta Citatione edictali mit beygefügteter Taxe, soll das dem Weber Dirck Evers hieselbst zugehörige in der Buttstrasse belegene Haus mit Garten und sonstigen Annexen, so auf 210 Rthlr. in Gold gerichtlich abgeschätzt worden, in einem Termin, den 10ten September d. J. in des Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Dncken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Und da auch über des gedachten Dirck Evers gesamtes Vermögen, welches außer obbesagtem verschuldeten Hause, aus wenigen Mobilien und Webergeräthschaft besteht, der generale Concurss eröffnet worden; so werden sämtliche daran Spruch und Forderung habende Creditores edictaliter abgeladen, in termino peremptorio, den 10ten Sept. d. J. früh um 9 Uhr vor diesem Amtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an die Masse präcladiret, und ihnen deshalb ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 1. July 1800.

Möhrling.

8. Die Frau Wittwe Geske Maria Müllers ist freywillig gesonnen das ihr zuständige zu Aurich in der Mürenburg belegene Haus in uno termino am 9. August des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

9. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens sind der Hausmann Gerd Harms Weets in der Westermarsch und Beet Gerdes daselbst willens, ihren in der Westermarsch im 5ten Rott belegenen Heerd Landes, groß 40 Diemathen, wovon ersterem $\frac{2}{3}$ und letzterem $\frac{1}{3}$ Antheil zustehet, und welcher Platz von Gerd Harms Weets selbst bewohnet wird, am 11. August zu Norden im Weinhaus durch die Medices, Rathsherren Jacobsen und Uoen, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.
Norden, den 16ten July 1800.

10. Der Hausmann Hayo Tiarks Bremer zu Seriem will mit Bewilligung des wollöbl. Amtgerichts Zinnen, Linnen, Kupfer Messing, Betten, Tische, Schränke, eine recht gute Grätz-Mähse, sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, Rüge und Jungvieh, Hausmanns-Beschlag und Milch-Geräthe, pl. m. 25 Diemat Rocken,
Ha-

Haber, Gärsten, Bohnen auf dem Halm, 6 Diemat Heu in Hocken, sammt einem Binnen-Boot, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 7ten August des Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Hausmann Marten Siuts auf dem Nordoffer Grasshaus bey Esens, will allerhand Frauen-Kleider, Kappchen mit Gold und Silber, allerhande Haus-Ucker- und Milch-Geräthe, sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Kühe und Jungvieh, pl. m. 16 Diemat Haber, Pocken, Gärsten auf dem Halm, 20 Diemat gut gewonnen Heu in Hocken sammt der Ettgrode, auch altes Ettland und was ferner vorkömmt am bevorstehenden 4ten August, Vormittags 10 Uhr, durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Weyl. Hausmann Marten Boynds Wittwe bey denen Königl. Groß-Häusern, ohnweit dem weißen Floh, Esener Amts, will mit Bewilligung des wohlbl. Amtgerichts, etwas Haus-Geräthe, Hausmanns-Beschlag und Milch-Geräthe, 5 Pferde, 1 Füllen, 2 Wagen, 2 Egden, 2 Pflüge, milche Kühe und Jungvieh, Schaaf, Gänse, 25 Diemat verschiedene Früchte auf dem Halm, 5 Diemat gut gewonnen Heu in Hocken, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 7ten August, des Vormittags 10 Uhr, durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

II. Dirck Bulder in Leer ist freywillig gesonnen, sein Haus daselbst mit sammt dem Garten und Zubehörungen, an der Kreuzstraße belegen, am 5. August auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

12. Vermöge des hier selbst und bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten patenti subhastationis, welchem Taxe und Conditionen beygefügt, und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll auf Ansuchen der Kinder und Erben des weyl. Remmer Martens Müller das zu dem Nachlasse des Defuncti gehörende, zu Leer in der Kampstraße, und zwar Ost an Jsaak Woortmann, West an Carl Joseph Fischer, Süd mit dem Garten an Jhno Bechter und Rencke Beerends und Nord an der Straße belegene Haus und Garten in termino den 26. August a. c. auf dem Amthause hieselbst, Nachmittags 2 Uhr öffentlich verkauft und dem Meistbietenden vorbehältlich obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 15. July 1800.

13. Vermöge hieselbst und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigefügten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des weyl. Geelt Claassen Erben, deren zu und unter Loquard belegene Immobilia, als:

1.) ein Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Lobiengräbern,					1900	Gulden
so auf	=	=	=	=		
2.) ein Graß Hanischburgland, so auf	=	=	=	=	475	—
3.) ein dito bauerpflchtig, so auf	=	=	=	=	450	—
4.) ein dito, welches auf	=	=	=	=	450	—
						5)

5.) vier Grasen, so auf	=	=	=	1600 Gulden
6.) drey dito, so auf	=	=	=	1162 $\frac{1}{2}$ —
7.) acht dito, so auf	=	=	=	3000 —
8.) zwey dito, so auf	=	=	=	650 —
9.) 3 $\frac{1}{2}$ dito, so auf	=	=	=	735 —

in Gold nach Abzug der Lasten endlich gewürdiget worden, am 23sten August nächst-
künftig zu Loquard subhastiret, und denen Meistbietenden, salva approbatione Ju-
dicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem
Ausmiener Willemsen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Etwaige unbekante, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende, Real-
Prätendenten, ungleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben ver-
meynen, müssen sich längstens in termino subhastationis bey dem Gerichte melden;
widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in so weit
sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte den 23. July 1800.

14. Des Jbeling Janssen Müller in Weener conscribirte Bäcker Geräthe und
andere Mobilien sollen am 1sten August, Morgens 9 Uhr daselbst öffentlich verkauft
werden.

15. Op Woensdag, den 6. August, zal alhier door de Maakelaars Hey-
nings & Charpentier op den Beursenzaal opentlyk uitgepresenteert en by het
Meestbiedende verkogt worden: eene Partie Wyn, bestaande in 59 Vat roode
en 4 $\frac{1}{2}$ Vat witte Wyn.

Emden, den 22. July 1800.

16. Am 9. August, als am Sonnabend, will Jype Janssen auf dem Ley-
sander Volder allerhand schöne Feldfrüchte, Gersten, Haber, Bohnen, öffentlich
ausmienen lassen.

Am 12. August, als am Dienstage, will der Eigener und Hausmann Gerb
Harm Weets in der Westermarsch allerhand Hausrath, Pferde, Wagen, Eide,
Pflüge, Kühe und Jungvieh, sodann allerhand Feldfrüchte, Kocken, Weizen, Ger-
ste, Haber und Bohnen, einige Diemathe grün Land, öffentlich verkaufen lassen.

Am 14. August, als am Donnerstage, sollen des Hausmanns Jann Ditz-
men beschriebene Güter, als allerhand Hausrath, Betten, sodann Pferde, Wagen,
Eide, Pflüge, Kühe und Jungvieh, allerhand schöne Feldfrüchte, Kocken, Weizen,
Gerste, Haber und Bohnen, Kapsaat und was mehr vorkommt, wegen restirender
Heuergelder, zur Befriedigung der Eigener, öffentlich in der Westermarsch verkauft
werden.

Am 19. August, als am Dienstage, will der Bürger und Uhrmacher D.
Fabre auf dem Neuen Wege zu Norden sein schönes und modernes Hausrath, als
Schränke, Commoden, Tische, Stühle, Betten und Kinnen, Kupfer und Zinn, ei-
ni-

ni-



nige Pendulen, Tafel-Uhren, auch einige neue und alte Taschen-Uhren und was mehr vorkommt, öffentlich ausmienen lassen.
 Norden, den 22. July 1800. Lhoben von Belsen, Ausmiener.

17. Op Woensdag, den 13. August, zullen de Maaklaars Heynings et Charpentier op den Beursenzaal alhier publik ten Verkoop presentereen: Een Party beschaadigte en onbeschaadigte Congo-Thee en Boey, als meede een Party Melis-Zuiker en Chicorey.

Emden, den 22. July 1800.

18. Am nächsten 5. August, als am Dienstage, wollen des weyl. Hausmanns Frerich Janssen Erben pl. min. 80 Diemathe besonders schön gerathene Feldfrüchte, als Waizen, Roggen, Gersten, Haber, Bohnen auf dem Halm, nebst 7 Diemathen Kapsaat in Schoofen, öffentlich nach Ausmiener-Ordnung verkaufen lassen.

Kauflustige wollen sich besagten Tages Vormittags 9 Uhr in Keerssum einfinden und ihren Vortheil suchen.

Dornum, den 23. July 1800.

Gittermann, Ausmiener.

Verheuren.

1. Jan Harns Bruns in Irhove will seinen im Schwoog belegenen Platz mit Ländereyen am 2ten August, Morgens 9 Uhr zu Steensfelde auf mehrere Jahren, May 1801 anfangend, öffentlich verheuren lassen.

2. Deichrichter Ahrend Egbers will seiner Curanden weyl. Luyppo Egbers Groenevelds Kinder Stückländer um Weener, nebst ein Haus mit Garten in Weener am bevorstehenden 1sten August daselbst in Bogt Duis Behausung öffentlich auf mehrere Jahre diesen Herbst und anstehenden May 1801 anzufassen, verheuren lassen.

3. Des weyl. Herrn Landrentmeister Conring Erben wollen 46 Grasfen Grünland, unter Hinte und Westerhusen fortirend, am Mittwochen, den 30. dieses, Nachmittags um 1 Uhr zu Hinte in der Wittwen Lormins Behausung öffentlich verheuren lassen.

Die vermittelte Frau Secretairin Nöfing ist vorhaben ihre 72 $\frac{1}{2}$ Grasfen Grünland, unter Hinte, am Mittwochen, den 30. dieses, Nachmittags um 2 Uhr zu Hinte in der Wittwen Lormins Behausung öffentlich verheuren zu lassen.

4. In Bagband will weyl. Alje Heyen Burima Kinder Vormund dessen Meed- und Bau-Lande auf 3 Jahre, den 4ten August, daselbst in Menne Lammen-Hause öffentlich verheuren lassen.

5. Herr Prediger Kirchhefer in Niepe wollen die zur dasigen Pastorey gehörende Bau- und Meedlande anderweit, den 7ten August, Nachmittags 1 Uhr in Bogt Kinnemanns Hause öffentlich verheuren lassen.



6. Weyl. Paul Jans Erben Vormänner wollen ihrer Curanden Heerblanz des, in der Oldendorper Hamrich belegen, groß pl. m. 34 Diematen 338 $\frac{1}{2}$ Ruthen mit dem Anwachs vom Oldendorper Mohre pl. m. 7 Diematen, May 1801 anzutreten, auf 6 Jahre, den 14. August zu Dikum in des Gastwirths Musterts Behausung den Meistbietenden öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind vorhero bey dem Ausmiener Veenekamp ohnentgeltlich einzusehen und abschriftlich zu haben.

7. Des Herrn Thomas a Thuißing zu Zwol Ehegattin, die Frau Johanna, geborne Grosse, ist mit gerichtl. Zustimmung und Assistenz ihres Ehemannes freywillig entschlossen, ihren zu Erixum belegenen, jetzt durch Helmer H. Boelkems heuerlich genügten Heerd mit Pfannen = Ziegeley, wobey pl. min. 100 $\frac{1}{2}$ Grasen Binnens- und Außerdeichsland am Dienstag, den 19. August öffentlich den Meistbietenden zu Temgum in des Vogten Meyers Behausung in Erbpacht zu verleihen. Die desfallsige Bedingungen sind vorhero, sowohl bey dem Herrn Commissions-Rath von Groeneveld zu Weener, als Ausmiener Veenekamp gratis einzusehen, auch bey letztern gegen die Gebühren abschriftlich zu haben.

8. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emben affigirten Patents, welchem Conditionen beygefüget worden, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll, auf erhaltenen Consens eines hochwürdigsten Consistorii, in termino den 6. September a. c. das, der Kirche und den Armen zu Bunde zuständige, von Albert Jans Weber herrührende Haus und Land im Broeckster Rott zu Bunde belegen, und welches jetzt von Geerd Harms Wittwe heuerlich bewohnet wird, anderweit auf 30 Jahre öffentlich in dem Armenhause zu Bunde verpachtet und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines hochwürdigsten Consistorii, losgeschlagen werden.

Pachtlustige werden sich demnach am gedachten Tage und Orte gehdrig einfinden und ihre Gebote erdfnen.

Leer im Amtgerichte, den 20. July 1800.

9. 39 Diemathe Burglande nahe bey Dornum, und 34 Diemathe zu dem Joachimsfelde gehdrig, gleichfalls nahe bey Dornum belegen, so bisher administriert worden, sollen auf 6 oder 12 Jahre jetzt gleich nach vollendeter hiesjähriger Erndte, und um May nächstkünftigen Jahres anzutreten, einzeln oder im Ganzen mit der zu dem Joachimsfelde gehdrigen Behausung in termino den 19ten August nächstkünftig meistbietend verpachtet werden, wozu sich Kauflustige in des Liard Heeren Frerichs Gasthose einfinden und ihren Vortheil wahrnehmen wollen; wobey den Pachtliebhabern vom Ganzen zur Nachricht dienet, daß diese 73 Diemathe um May 1802 noch mit 40 und mehrern Diemathen, welche alsdann pachtlos werden, vermehret werden können.

Dornum, den 24. July 1800.

v. Halem.

Gel.



Gelder, so ausgedoten werden.

1. Der Hausmann und Amts-Deputirte Dirck Janssen zu Siepfwerbum, hat als Vormund über weyl. Haje Stilsts Nicolaussen Kinder 1600 Rthlr. in Golde, im Ganzen oder getheilt, gegen ordnungsmäßige Sicherheit, zinsbar zu belegen, und wolle man sich desfalls bey ihm oder bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden.

2. Der Hausmann Dirke Wferts hat curat. noie. sofort Eintausend Gulden in Golde zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm, zu Mydelsun, unweit Urtum, des fordersamsten melden.

Citationes Creditorum.

1. Von dem Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Bäckers Johann Hinrich Meyer alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zimmermann Johann Friedrich Gerken aus der Hand angekaufte, auf dem Markte hieselbst belegene Haus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Pfand- Dienstbarkeits- oder Benäherungs-Recht zu haben vermeinen, hie- durch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche inner- halb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 26. August nächstkünftig angesetzten präclufivischen Reproductions-Termine des Morgens um 10 Uhr auf diesem Stadtge- richte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien zu adhibiren, anzumelden und deren Richtigkeit gehdrig nachzu- weisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschwei- gen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 15. May 1800.

Bürgermeistere und Rath.

2. Weyl. Jannes Brons und dessen Schwester Geesche Brons, verhehelichte Bellinga, haben angeblich einen in den Bunder-Daulanden, von der Weenermohrmer Schwette bis an den Kingschloot sich erstreckenden und Süd an dem v. Rehdenschen Erbpachts-Platz und Nord an weyl. Dibbe Siebels Erben belegenen Platz, besessen, und der Jannes Brons seine Hälfte nach seinem Ableben auf seine Kinder, weyl. Wi- ard Lodewich Brons und Theda Brons vererbet, und der Jonger Brons den vierten Antheil seines Vaters, Wiard Lodewich Brons nachher erstanden, und jetzt auch den vierten Antheil der Theda Brons und Wittve, weyl. Pastoris Melotius in Bunde, nachdem diese nicht länger in der Gemeinschaft seyn wollen, und daher solchen Land- rechtmäßig gesezet, laut darüber errichteten Notariat-Instruments an sich gezogen. Um aber des Letzteren von der Theda Brons gezogenen vierten Antheils des ganzen Immobilien wegen in seinem Besitze künftighin gesichert zu seyn, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis hat der Jonger Brons auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch Dato erkannt worden.

(No. 31. Vvvvvv.)

Es



Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Einviertel Antheil Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 28. August bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobilien und des Kaufgeldes gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 20sten May 1800.

3. Weyl. Kriegsräthin Hegeler Wittwe erhielt in der mit ihren Geschwistern wegen ihres Elterlichen Nachlasses gehaltenen Erbtheilung $3\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Holtusen, resp. in 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Grasen belegen, und deren Erben verkauften solche öffentlich, und erstand der Kaufmann Willm Hesse zu Weener

- 1) Zwey Grasen in den Holtuser Gemeinheits-Landen, Ost an Koelf Dreesmann, West an die Meisterey-Lande, Süd an Willm Hesse und Nord am Syhlteufe belegen;
- 2) Ein Gras daselbst in der Hamrich in Koelf Dreesmann kleinen Fenne, Ost an Koelf Dreesmann, West an Jan Barrens Erben, Süd an Otto Goemann und Nord am Syhlteufe belegen;

so dann der Hausmann Koelf Dreesmann

Ein halbes Gras in der Holtuser Hamrich, Ost an die Meisterey-Lande, West an Hinrich Beerens, Süd an Geheimen Commerzienrath Groeneveld und Nord am Syhlteufe belegen.

Diese Käufer nun haben zur mehreren Sicherheit ihres Besizes, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis im Hypothekenbuche auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 28. August bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpreii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 19. May 1800.

4. Beym Greetshlyischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von weyl. Hinrich Hinrichs, auf seine Kinder, Hinrich, Nyke, Cornelius, Sibbe und Gerdje Hinrichs vererbte, bey der im Jahre 1778. gehaltenen Erbtheilung dem Cornelius Hinrichs allein zugefallene und von diesem in anno 1794. an den Hausmann Christian Dircks zu Hamswehrum verkaufte, daselbst belegene 5 Graser Landes, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 21. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Verwsum am Königl. Amtgerichte, den 19. May 1800.

5. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von weyl. Gerb Dinnen in Anno 1759 öffentlich erstandene, auf seinen Sohn, den Hausmann Dnne Gerbes vererbte, und von diesem an den Kirchvogten Sebe Eilers zu Loquard verkaufte, daselbst belegene 6 Graslandes, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & præclusivo auf den 21sten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.
Newsum am Königl. Amtgerichte, den 19. May 1800.

6. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Johann Hinrich Roslaub daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von der Trientje Janssen und Jan Otten Grebber privatim anerkaufte Haus an der großen Straße in Comp. 3. No. 80. cum annexis & pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductt. præclus. auf den 29. August nächstf. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

7. Die Eheleute Albert van Nswege und Hindertje Harms Penning zu Loga besaßen unter andern ein zu Loga im 2ten Kluft sub No. 9. belegenes Haus cum annexis und einige Stückländer, welches alles von Marten Pryschoff herrührte, sie aber zuletzt von dem Hausmann Harm Duhm zu Loga angekauft, und worüber sie im Jahre 1794. edictales extrahiret, auch unterm 31. July e. a. præclusoria erhalten. Von diesen besagten Immobilien haben neuerlich bey einem öffentlichen Verkauf erstanden:

- 1) Jann Alberts Penning zu Loga, das Haus mit Garten nebst Torfmohr, welches letztere ins Osten an die Eoenburgische Herrschaft und ins Westen an Jann F. Pryschoff Morast beschwettet ist;
- 2) Peter Barth, einen Kamp oder Warf, beschwettet ins Osten an die gemeine Weide, die Horst genannt, ins Westen an Thomas Gerdes, ins Süden an Gerb Geerdes und ins Norden an Willm Focken;
- 3) der Kaufmann Friedrich Windels, ein Tagwerk Meedland in der Loger Hamrich, ins Osten an Herrschaftlich vormals Kriegesrath Boden Plazes Land, ins Westen auch an selbiges und Loger Pastorey-Land;
- 4) Jann Alberts Penning, ein Gras Meedland in den Rientappen, ins Westen an Herrschaftlich Boden Plazes Land und ins Osten an Herrschaftl. Lübbert Jmkers, welches mit Harm Pennings Wittwe Land wechselt;
- 5) Weyert Focken, ein Gras Meedland in den beyden Pypen auf dem kurzen Woont, ins Norden an Weyert Focken und ins Süden an Herrschaftlich Dnne Gencken;
- 6) Jann Janssen, ein Gras eben daselbst auf dem langen Woont, ins Süden an die Frau v. der Feltz, jetzt Cammerherr v. Closter, und ins Norden an Anton Schreiber;



- 7) Johann Alberts Penning, einen Bau-Acker auf der Loger Gasse auf dem Heyblande, ins Osten an Gerb Martens und ins Westen an Albert van Aswege;
 8) Kaufmann E. E. Schreiber, einen Bau-Acker daselbst auf den Blietjes, ins Süden an Schreibers Erben und ins Norden an Herrschaftl. Doctor Wölgers Land.

Diese Käufer haben, um in ihrem Besitz gesichert zu seyn, um Erlassung der gewöhnlichen Edictalien angefocht, und ladet demnach ein hiesiges Gericht durch diese Edictal-Citation, welche bey dem hiesigen, sodann den Amtgerichten zu Leer und Stickhausen affigirt ist, alle und jede vor, ihre etwaige Ansprüche an diesen Immobilien ex quo capite, in specie auch Servitutis-Berechtigte, deren Gerechtsame durch äußere Kennzeichen nicht in die Augen fallen, innerhalb 3 Monaten persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte, und längstens in termino den 30. August des Morgens um 10 Uhr allhier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß alle und jede, so sich bis zum Termine nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen an gedachte Immobilien abgewiesen und ein stetes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Evenburg am Hochgräfl. Gerichte, den 14. May 1800.

Reimers.

8. Die Rhauder-Fehn-Compagnie übertrug vermöge Erbpachts-Contractes dem Johann Fhler auf dem Rhauder-Dier-Fehn einen Fehnplatz, dessen Hälfte selbiger an Dirck Harms de Freese daselbst verkaufte, und dieser Dirck Harms de Freese verkaufte, vermöge eines gerichtlichen Kauf-Contractes von 5ten März 1800 diesen halben Fehnplatz wiederum an den Fährnich von Glan, welcher letzterer, um künftig in dem Besitze gesichert zu seyn, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses antrug, welcher auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, die aus Pfand-Dienstbarkeits-Servitut, Benäherung, oder einem sonstigen dinglichen Rechte, Anspruch an das Immobile zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino den 25ten August c. m. 9 Uhr, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, bey diesem Amtgerichte anzugeben, sonst sie damit von dem Immobile präcludiret, und in Hinsicht dieses und des jetzigen Besitzers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Stickhausen im Amtgerichte, den 6ten May 1800.

Wenckebach, vig. Comiss.

9. Die Demoiselle Maria Gertrud von Klerff, Tochter des weyl. Landrichters von Klerff, starb hier in Esens am 7. März c. ab intestato zu ihrer Verlassenschaft, welche aus einem Hause mit dabey liegenden Gärten, aus zwey außer der Stadt befindlichen Gärten, einem Kamp, ein Paar Grundheuern, Kirchenstühlen, Begräbnißstellen und verschiedenen Mobilien besteht, meldeten sich als Intestat-Erben

- 1) die verwitwete Assessorinn Raue, geb. Cormann, und
- 2) deren Bruder, Franz Caspar Cormann, beyde aus Münster,

wel

welche nach gehörig geschehener Legitimation die Erbschaft der Defuncta durch den bestellten curator massae, J. C. Stürenburg sen., sub beneficio legis angetreten haben. Wenn nun gedachter curator massae, J. C. Stürenburg, vorläufig auf die öffentliche Vorladung der Gläubiger dieser Masse angetragen, diesem Gesuche per decretum vom heutigen Dato auch deferiret worden: als werden von diesem Stadtgerichte alle diejenigen, welche an der gedachten von Klerffschen Masse als Gläubiger Forderungen haben mögten, hiemit vorgeladen, in Termino den 13. October c. ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß

die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen,

und wird übrigens denen Abwesenden der J. C. Wörner zum Mandatario vorgeschlagen, den sie zur Angabe ihrer etwaigen Forderungen bevollmächtigen und mit gehöriger Information versehen müssen.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 27. May 1800.

Bürgermeister.

10. Ad instantiam des Weyert Sassen in der Hagermarsch werden alle und jede, die auf gewisse 3 Bau-Necker auf der Wichter-Gaste, so Lebbe Harms von dem Eilert Janssen privatim an sich kaufte, und von Impetranten näherkäuflich ex jure vicinitatis in Güte acquiriret worden, wovon an Zweeen derselben Weyert Sassen ins Osten und Norden, Gerb Wessels ins Westen, Frau Peterffen und Harm Lebben ins Süden, an den 3ten Ucker aber Harm Lebben ins Süden, Weyert Sassen, Gerb Wessels und Uje Janssen ins Norden und der gemeine Weg ins Osten schwebten, irgend einen Realanspruch und Forderung, als, ein Erb-Reunions-Näher-oder sonstiges das Eigenthum oder die Nutzung schmälern des Realrecht zu haben vermeinen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis et connotationis den 21. August cur. anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzuzeigen, justificatoria beizubringen, mit den Impetranten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich in termino connotationis nicht gemeldet, oder ihre Forderung nicht hinlänglich justificiret, damit präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Impetranten, als gegen sonstige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 23. Juny 1800.

Kettler.

11. Rickleff Frerichs kaufte im Jahr 1779 gewisse 1½ Diemath, das Neinsten Land, im Süden von Arle belegen, von dem Bürger Hinrich Gerdes Brust, und transferirte solche, vermöge Erbpachts-Contract de Ao. 1798 an den Valentin Dircks, sub conditione ein Haus darauf zu bauen. Dieser hat zu seiner Sicherheit und um titulum vollständig zu berichtigen, Edictales zu erlassen gebeten, die denn auch Dato erkannt worden.

Dem-



Demzufolge werden also alle und jede, welche auf die von Impetranten privatim erstandene und oben beschriebene $1\frac{1}{2}$ Diemathe Landes ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Reunions- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino re- productionis den 21. August bevorstehend, auhero erscheinen, ihre justificatoria in originali produciren, ihrer Forderungen halber verfahren, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des besagten termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder dieselbe nicht gebührend justificiret, mit ihren Ansprüchen an das Immoblie präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und dem Käufer dasselbe frey von allen Ansprüchen adjudiciret werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 25. Junii 1800.

Kettler.

12. Auf Ansuchen der Kaufleute Stephan Adolph Nykena und Johann Wdrner ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von weyl. Apotheker Theune Erben öffentlich erstandenen, zu Leer zwischen den beyden Brunnen und zwar Ost an der Straße, West an einer gemeinschaftlichen Austraß, Nord an Kaufmann Herbert Anton Meyers Hause und Süd an Beerend König Hause in der Kirchstraße belegenen Hauses nebst Scheune und Garten, der Liquidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immoblie aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 4. September a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufprettii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26. May 1800.

13. Der Deich- und Syhrichtter weyl. Uke W. Uken hinterließ seinen Kindern und Erben unter mehreren Immobilien auch einen Antheil im Leysander Polder von 65 Diemathen, welcher bey der Erbtheilung den 11. December 1799 in zwey Theile gebracht, und wovon denn die jüngste Tochter Renste Wyssen Uken die erste Hälfte zu $32\frac{1}{2}$ Diemath für 21937 fl. 5 sch. in Gold in Eigenthum erhalten hat. Sie will bey dem Besitze völlig gesichert seyn, und hat deshalb wider alle unbekante Re- alprätendenten Edictales extrahiret, welche auch dato cum termino von 3 Monathen et reproductionis praecclusivo auf den 6. September a. c. erkannt worden. Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle diejenigen, welche auf diesen, der Renste U. Uken zugefallenen Antheil der $32\frac{1}{2}$ Diemath, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder ein sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb den bestimmten 3 Monathen und spätestens in dem obgedachten präclusivischen Termino den 6. September d. J. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzuzeigen und auf rechtliche Art zu bescheinigen; unter Verwarnung: daß alle
sich

sich nicht meldende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die sub proclamata begriffene 32½ Diemath präcludirt und in Hinsicht der Extrahentin und des Grundstücks selbst zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtsgerichte, den 20. May 1800.

Hoppe.

14. Der Jacob Heyen hat seinen auf dem Khauber-Oster-Fehn belegenen, von Johann Zbler herrührenden Fehn-Platz mit dem jetzt dazu gehörigen Hause nach einem am 19. März 1800 privatim errichteten Contracte an den Coob Anthon's Krezmer verkauft. Da nun dieser Ankäufer zur mehrern Sicherheit seines Besizes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses wegen dieses Grundstücks angetragen hat, und derselbe auch per decr. de 20. May erdfnet worden ist; so werden nunmehr alle, welche aus einem Erb-Eigenthums-Benäherungs-Dienstbarkeits-Pfand-Reunions-oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Grund-Stück zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, diesen ihren Anspruch innerhalb 12 Wochen und längstens in termino den 2ten September, Vormittags 9 Uhr bey diesem Amtsgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit auf dies Grundstück und dessen Kaufgeld präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Amtsgerichte, den 20. May 1800.

15. Auf Ansuchen des Peldemüllers Berend Boelen zu Greetshyl ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den durch denselben von des Posthalters Mühlenbeck Ehefrauen, Jsa Margaretha, gebornen Edelmann, öffentlich angekauften vierten Theil der dasigen Peldemühle und des dazu gehörenden Hauses und Grundes, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praeculivo auf den 28. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtsgerichte, den 26. May 1800.

16. Beym Greetshylischen Amtsgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Schmid Heerke Claassen von dem Weber Arius Janssen zu Eilsum angekaufte Hälfte des durch die Geschwister Mareeke und Schwaantje Janssen von ihrem weyl. Vater, dem Kirchwogten Jan Meinders, geerbten, von weyl. Cornelius Heerkes herrührenden, in Anno 1783 an gedachten Arius Janssen und dessen weyl. Ehefrau Montje Claassen verkauften, und durch einen gerichtlich getroffenen Abfindungs-Veraleich dem Arius Janssen zum alleinigen Eigenthum cedirten, zu Eilsum belegenen, Hauses und Gartens nebst einem Kirchengrabe und 3 Todtengräbern einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits-Wiedervereinigungs-oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, & praeculivo auf den 11ten September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtsgerichte den 30. Juny 1800.

17. Auf Ansuchen des Hinrich Eypen zu Bunde, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Michel Harms und Lükke Dirck's privatim angekauften, zu Bunde in der sogenannten Wüpping, und zwar Ost an Dirck Kemmers, West an Jan M. Ruyets Wittwe, Nord an Tamme Deters, und Süd an die Lane oder Weg belegenen Hauses und Gartens, der Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienst- barkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 13. September anzugeben, wibrigensfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobiliis und des Kaufpretii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1sten July 1800.

18. Ad instantiam des Jann Mannen Claassen aus dem Deich- und Syhl- rott, werden alle und jede, welche auf das daselbst belegene, von den Intestat- Erben des weyl. Ede Uffen anno 1782 privatim erstandene kleine Haus und Garten, zusammen pl. min. $\frac{1}{2}$ Diemath groß, woran ins Osten der Deichrichter Eucke Hilkrichs, ins Süden der gemeine Weg, ins Westen die Wittwe Peterffen und ins Norden Hinrich Dnnen gränzen, ein Erb- Eigenthums- Näher- Pfand- oder sonstiges Real- Recht, wodurch das Eigenthum oder die Nutzung beschränkt wird, desgleichen auch diejenigen, die wider die Vollständigkeit der Titel- Berichtigung bis auf den jetzigen Besitzer etwas auszusetzen haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 8ten September bevorstehend, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, Justificatoria originaliter zu produciren, ihrer Ansprüche halber zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen und eventualiter rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder auch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret und ihnen in Hinsicht des aufgetobenen Fundi sowol gegen den Impetranten als gegen sonstige sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 2ten July 1800.

Kettler.

19. Ad instantiam des Friederich Jacobs in Hage werden alle und jede, welche auf die von des weyl. Hinrich Friedrichs Erben privatim erstandene und prae- via taxatione ihm von Obervormundschaftswegen adjudicirte, Ostseits Hage belegene $\frac{1}{2}$ eines von Friedrich Hinrichs herrührenden Hauses, nemlich die westliche Wohnung in besagtem Hause mit dem dahinter befindlichem Grunde, und von der östlichen Wohnung die Cammer, worin Fentje Harms gewohnet, mit so vielem Grunde, von dem Gange, wie auch das Stück vom Hause, welches Friederich Jacobs während seines Besizes angebauet, ein Erb- Eigenthums- Näher- oder ein sonstiges Real- Recht, wodurch das Eigenthum oder die Nutzung geschmälert würde, zu haben vermeynen

mdch:

mächten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis et connotationis den 8ten September bevorstehend, anhero erscheinen sollen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, Justificatoria originaliter zu produciren, ihrer Ansprüche halber zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen und eventualiter rechtliches Erkenntniß gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder selbige nicht gebührend justificiret, damit präcludiret und ihnen in Hinsicht des aufgegebenen Fandi ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Impetranten, als gegen sonstige sich meldende Gläubiger auferleget werden.

Wornach sich also jeder gebührend zu achten.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 1sten July 1800. Kettler.

20. Der Kemmer Beerends zu Warsings-Fehn nahm von der Warsingschen Wasse ein auf dem Warsings-Fehn belegenes Stück Untergrund in Erbpacht, dessen Wittwe verkaufte es hierauf dem Wilcke Wilhelmus, und dieser verkaufte es dem Hinrich Caspers, welcher zur mehreren Sicherheit seines Besizes, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in termino den 26. August h. a. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpreii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 1sten July 1800.

21. Wann auf Ansuchen der Anna Sophie, des Renke Meinen Raths Ehefrau, die Convocation der nächsten Anverwandten und Erben, des am 7ten May 1730 zu Sillenstede gebornen, und schon seit langen Jahren von hier abwesenden Fhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs, des Hellmerich Laddicken Sohn zu Recht erkannt worden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlasse dieses nunmehr für verschollen zu erklärenden Fhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs aus dem Grunde der Anverwandtschaft, oder sonst, einigen Anspruch zu haben vermeynen, hieburch edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 12 Wochen, von Zeit der ersten Publication dieses mithin bis zum 14. September d. J. sich bey hiesigem Landgerichte zu melden, und ihre habende Gerechtsame, entweder in Person oder durch einen hiesigen Bevollmächtigten gebührend documentiren, mit der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und das Vermögen des alsdann für verstorben zu erklärenden Fhnke Hojen Laddicken oder Hellmerichs und namentlich, das demselben zustehende, pl. min. 1300 Rthlr. betragende Capital, welches unter dem Curator absent. Wilhelm Albrecht Tiarks beruhet, den sich alsdann legitimiret haben werden: den nächsten Anverwandten und Erben rechtlich zuerkannt werden solle. Wornach ic.

Signatum Zeber, den 4. Juny 1800.

Aus Rußisch Kaiserl. Landgerichte hieselbst.
(No. 31. 333333.)



22. Beym Pewsamschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von Seiner Königl. Majestät in No. 1768 denen Eheleuten Kirchvogt Poppens Sassen und Liedlef Homfeld allergnädigst in Erbpacht verliehenen, bey des ersteren Absterben der Liedlef Homfeld und deren Kindern, Berend Homfeld und Gerd Janssen de Buhr, Wiard, Cornelius und Poppens Sassen, hinterlassenen, und, nachdem letzterer, sodann dessen Mutter Liedlef Homfeld und hiernächst der Berend Homfeld verstorben, dem Gerd Janssen de Buhr in der Erbtheilung zum alleinigen Eigenthum cedirten, bey Pewsam belegenen, Heerd, Mehenheerd genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchensitzen, Todtengräbern und 132 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Erb- Benäherungs- und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praeclusivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsam am Königl. Amtgerichte den 23. Juny 1800.

23. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Gebrüder, Jürgen Frerichs und Gerd Gerdes Schuul im Jahre 1780 aus der älterlichen Erbsonderung erhaltene, in Anno 1786 an des weyl. Kaufmanns, Abbo Hanschen Dirksen Erben auf 20 Jahre, von May 1788 bis 1808 in Sekkauf verliehene, nach des Jürgen Frerichs Schuul *vigore testamenti* auf gedachten Gerd Gerdes Schuul vererbte, von diesem jüngst hin an den Apotheker Georg Jacob Boyunga zu Greetfiel verkaufte, von dem Ziegel-Fabricanten, Johann Peters Dirksen, ex capite crediti, benährte, unter Pilsam belegene, 9 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes, der Kraander genannt, Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praeclusivo auf den 25. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 26. Junii 1800.

24. Auf Ansuchen des Harm Kefferts Koenen und Evert Bayen auf Bunder-Hee ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines, von den Eheleuten Harm Gerdes Kessens und Dedde Jacobs privatim angekauften, von weyl. Predigers Vollmann Wittwe, Nantje Ahels herrührenden, zu Bunde, und zwar Ost an Geerd de Boer, Süd an Hinrich Decken, West an die Wittwe Brons, Nord an der Blincke belegenen Hauses, Scheune und Gartens

der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in Termino den 8. October anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden. Resolutum Leer im Amtgerichte, den 17. Juny 1800.

25. Nachdem in Ansehung des Deserteurs des ehemals von Romberg jetzt von Bessenschen Infanterie-Regiments, Gerd Lübcke, welcher aus Ostfriesland gebürtig, die Confiscation dessen Vermögens durch das Kriegesrechtliche Erkenntniß vom 6ten Junii 1796 erkannt, so ist nach Anleitung der Gerichts-Ordnung 1. Theil Tit. 50. §. 206. seq. der offene Arrest zu erlassen; wodurch allen und jeden, welche von dem Gerd Lübcke etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, angedeutet wird, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr der Regierung davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn der noch dem Gerd Lübcke etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelber oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechtes für verlustig werde erklärt werden.

Begeben Aurich in der Königl. Preuss. Ostfriesischen Regierung, den 10ten July 1800.

26. Die Erben weyl. Baue haben zu Weener verkauften unterm 4ten hujus bey dem öffentlichen Aufgeboth verschiedene Immobilien, und erstanden:

- 1) der Eunne Reemts Rikena ein Haus und Garten im West-Ende zu Weener, Ost an Heye Lübbers Smit, Süd mit dem Garten an Jan Adolph Stronck, West an der Stiege und Nord an der Straße belegen,
- 2) der Elso A. Grönevold 5 Grasen Wehrland, Ost am Geise-Wege, Süd am Weenermohrmer Kirch-Wege, West am Soltborgmer Quertiefe, und Nord an Almos Elsen Grönevold belegen,
- 3) der Focke Goemann 3 Grasen in der Süder Hammrich bey Weener, Süd am Holthuser Tiefe, Nord an Geheimen Com. Rath Grönevold, Ost und West an Focke Goemann belegen,
- 4) der Anthony Hesse Goemann einen Acker auf der Weener Gasse, hinter dem sogenannten Hempten-Kamp und zwar Ost an der Süder Hammrich, Süd an Anthony Hesse Goemann, West am Wege, und Nord an Jann Erkes belegen,
- 5) Hinrich Hitje 4 Aecker auf der Weener Gasse nahe am Hempten-Kamp, und zwar Ost am Wege, Süd an Prediger Pannenburg, West am Holthuser Wege und Nord an Thomas Harms Erben,
- 6) Dntje Hesse 3 Gräber auf dem Weener Kirchhofe vor dem Thurme, und zwar Nord an Sibold Boelmanns und Süd an Almos E. Grönevolds Gräber belegen,
- 7) Coobe Ditten Buss einen Kirchensitz in der Weener Kirche in der Banke sub Nro. 18, worin Anthony Hesse Goemann den Vorsitz hat.

Wenn nun Käufer zur mehreren Sicherheit ihres Besizes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung des tituli possessionis (den Verkäufern ihr wirkliches Eigenthum

thum nicht anders als durch einen langjährigen Besitz nachzuweisen im Stande sind) auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, solcher auch dato erkannt worden; als werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate längstens aber in termino den 27. October a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieser Immobilien und des Kaufpretii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und darauf die Immobilien den Provocanten frey von allen Ansprüchen abjudiciret werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 18. July 1800.

27. Weyl. Sara Ostheims Erben ließen unterm 4ten July a. c. verschiedene Immobilien öffentlich subhastiren und erstanden:

- 1) der Jan Freesemann 6 Grasen sogenanntes Geisenland bei Weener, Nord am alten Tiese, Süd am sogenannten Borgumer Armen-Geise, West am Geise-Wege und Ost am alten sogenannten Logschloot belegen,
- 2) der Kaufmann Wilhelm Hesse ein Stück sogenanntes Wehrland, 5 Dagmethe groß, in der Norder Hamrich bey Weener, Nord an Geheimen-Commerzien-Rath Groeneveld, Süd an Harm Schulte, West am Damms-Tiese und Ost am Geise-Wege belegen,
- 3) der Kaufmann Dntje Hesse ein Stück Land die Bedden genannt, pl. min. 5 Dagmethe groß, bey Weener, Ost an Wittwe Lübbers, Süd an Melle Goemann, West am Geise-Schloot, und Nord an Lüppe Egbers belegen,
- 4) der Melle ter Haseborg ein auf dem Süder Hilgen-Holz, und zwar Nord an Wittwe Lucas Pannenburg, Süd an Melle Goemann, Ost an Kryne Ohling und West an den Meelanden belegenen Acker,
- 5) der Prediger J. Pannenburg zwey Sitzstellen in der hintersten Banke Südseite der Kirche.

Da nun Verkäufer ihr Eigenthum nicht anders als durch einen langjährigen Besitz begründen können, und Käufer in ihrem Besitze gesichert zu seyn wünschen; so ist auf deren Ansuchen, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis in Hypotheken-Buche, der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 27. October a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpretii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und sodann den Provocanten selbige frey von allen Ansprüchen abjudiciret werden sollen.

Resolutum Leer im Amtgericht, den 18. July 1800.

28. Auf Ansuchen des Jannes Woelsen zu Neermohr ist bey diesem Amtgerichte

- 1) wegen der Hälfte eines zu Leer an der Kreuzstraße, und zwar Süd an Beerend Roelfs Wittwe, West an Beerend Scharmanns Garten, Nord an Jannes Bruns Hause, und Ost an der Straße belegenen Hauses und Gartens,
 - 2) wegen der Hälfte eines daselbst und zwar Süd an obigem Hause, West an Beerend Scharmanns Garten, Nord an Casper Janssen und Ost an der Straße belegenen Hauses und Gartens,
- so derselbe von dem Jannes Bruns öffentlich angekauft, der Liquidations-Prozeß Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 8. October a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 21. July 1800.

29. Auf Ansuchen des Harm J. Busemann zu Bunde und der Wittwe E. Seebes, Namens Selberen Busemann, ist bey diesem Amtgerichte

- 1) wegen eines durch Harm J. Busemann von weyl. Lauers P. Heersfema Erben öffentlich erstandenen, auf Alt-Bunder-Neuland und zwar West an Anna Heersfema, Ost an Barenkamp und weyl. Enno Seebes Wittwe und Erben Land belegenen Stücklandes, groß 24 Grasen;
- 2) wegen eines durch Wittwe E. Seebes, Namens Selberen Busemann, gleichfalls von Lauers P. Heersfema öffentlich erstandene zu Bunde im Broekster Rott von dem Bunder Heerwege bis an die Tichler Schwette sich erstreckenden, Ost an weyl. Wiard Lodewyk Brons Erben, an Geerd de Boer und Jan Kampen Erben, und Ost an Anna Heersfema belegenen Heerd Landes eum annexis,

der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter verabladet, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 27. October h. a. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht obgemeldeter Immobilien und des Kaufpretti gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen und darauf die Immobilien den Provocanten frey von allen Ansprüchen adjudiciret werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 18. July 1800.



30. Nachdem über das Vermögen des Händlers Andreas Jongbloet zu Leer, welcher der Anzeige nach nicht im Stande ist, seine Creditores völliig zu befriedigen, der Conkurs erkannt worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse, die ohngefähr in 600 fl. holl. an verkauften Mobilien bestehet, irgend eine Forderung und Anspruch machen zu können vermeynen, hiermit vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino den 3ten October anzugeben, widrigenfalls sie damit von der Masse abgewiesen werden.

Der Cridarius wünschet übrigens zum beneficio cessionis bonorum gelassen zu werden; auch hierüber haben Creditores sich in termino zu erklären, sonst angenommen werden wird, daß sie dem beytreten, was Majora beschließet.

Uebrigens ist auch der offene Arrest erkannt, deshalb jeder der an die Masse etwas schuldig ist, angewiesen wird, es bey Vermeidung doppelter Bezahlung nicht dem Cridario, sondern dem gerichtlichen Deposito einzuzahlen, und der Pfand- oder anderer Brieffschaften = Inhaber, solches gleichfalls vorbehältlich seines Anrechts, spätestens in termino reproductionis dem Gerichte anzuzeigen, sonst er seines Rechts daran verlustig erkläret wird.

Leer im Amtgerichte, den 20. July 1800.

31. Auf Anzeige

1) des Schmiedemeisters Hinrich Arens zu Wehner, der zugleich einen geringen Bunt-Winkel gehabt hat,

2) des Births Peter van Heubeln zu Terborg, daß sie nicht im Stande wären ihre Gläubiger zu befriedigen, ist über beyder Leute Vermögen der Conkurs eröffnet. Es werden daher alle und jede, die an diese geringe Massen, wovon die erste etwa 80 Rthlr. groß, die zweyte aber noch geringer ist, Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche in 6 Wochen, spätestens in termino den 19. September c. anzugeben; widrigenfalls sie damit von der Masse abgewiesen werden. Es wünschen auch beyde Schuldner zum beneficio cessionis bonorum gelassen zu werden, auch hierüber haben Creditores sich in termino zu erklären, sonst dafür gehalten wird, daß sie den majoribus beytreten.

Leer im Amtgerichte, den 20. July 1800.

32. Nachdem über das Vermögen des Ibeling Janssen Müller zu Wehner der Conkurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an obiges Vermögen das nur in einigen Mobilien und Activen bestehet, Forderung und Anspruch machen, hiermit verabladet, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 3ten October bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und in Hinsicht der sich meldenden Creditoren zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Auch werden Creditores ausdrücklich zur Erklärung darüber vorgeladen, ob sie den Debitor zum beneficio cessionis bonorum zulassen wollen, unter der Warnung: daß angenommen werde, sie treten dem bey, was die meisten der Anwesenden beschließen.

Leer im Amtgerichte, den 18. July 1800.

33. Ein im Ostermarscher 3ten Rott des Berumer Amtes belegenes Haus und Garten, der pl. min. 9 Ruthen groß ist, schwebtend ins Osten und Westen an Wiffers Reinen Wittwe, ins Süden an Eilert Harms und ins Norden an Dirck Weets Besizungen, vererbte Poppe Janssen auf seinen Bruder Thade Janssen, der solches an Harm Sieben, dieser an Jann Garreß und letzterer wieder an Harm Janssen verkaufte, von dem es endlich der Gerb Abels privatim erstanden hat. Ad instantiam des letzteren nun werden alle und welche auf obbeschriebenes Grundstück ein Retracts-Servituts- Erb- oder ein sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs-Ertrag des aufgeborenen Fandi schmälernbes Real-Recht zu haben vermeinen oder auch etwas gegen die Vollständigkeit der Berichtigungen tituli possessionis bis auf den Impetranten jetzigen Besitzer, auszusetzen wissen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 16. October c. anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatoriis, die originaliter zu produciren sind, zu belegen, gütliche Handlung mit dem Impetranten und sonstigen sich meldenden Prätendenten zu pflegen und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen und etwaigen Einwendungen wider die Vollständigkeit der Titel-Berichtigungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Signatum Berum am Königl. Amtsgerichte, im July 1800.

Kettler.

34. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Hindrich Friedrich Heydebrink daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von dem Schiffer Jan Harms Mulder aus Vefel A privatim anerkaufte Wohnhaus an der Voltenthorsstraße in Comp. 12. Nro. 15. sodann einen Garten von weyl. Berend Boekhoff Wittwe in Comp. 12. Nro 108. und endlich einen Garten von dem Ausmiener H. H. Arends in Comp. 12. Nro. 119. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näberkaufs-Recht zu haben vermeynen cum termino von 9 Wochen & reproduct. præclus. auf den 7. October nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immernwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

35. Nachdem bey dem Stadtgerichte zu Emden über das geringfügige Vermögen des weyl. Kupferschmiedemeister M. Klaassen der Concurß eröffnet auch der offene Arrest erkannt worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die Masse schuldig sind, bey Strafe doppelter Bezahlung, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt angewiesen, um die geringste Bezahlung nicht zu prästiren, sondern in das gerichtliche Depositum abzuliefern, und zwar bey Vermeidung der in der Prozeßordnung angeführten commination.

Signatum Emdae in Curia, den 19. July 1800.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.

36.

36. Vom Amtgerichte zu Aarich werden, auf Instanz des Herrn Medicinal-Raths und Land-Physicus von Halem, Alle und Jede, welche auf den, am 18ten Februar d. J. von der weyl. Metke Maria Janssen Erben an den Mahler Christian Eberhard Heincken öffentlich und von diesem jezo an den Herrn Provocanten, sämmtlich zu Aarich privatim verkauften, in dem Winkel des Eschener- und des Neuen-Beeges belegenen Kamp oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstarbeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7ten October dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tjaden :c. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludiret, und ihm sowol gegen den Herrn Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 24. Julii 1800.

v. Wicht, Ass. vig. Commiss. Regim.

Citatio Edictalis.

I. Von dem Königl. Preuss. Stadtgerichte hieselbst ist der Georg Albrecht von Klerf, ein Sohn des hiesigen Landrichters Diemann Johann Ludwig von Klerf, welcher vor vielen Jahren, ohne daß die eigentliche Zeit und der Ort seines nachherigen Aufenthalts bestimmt werden kann, sich aus hiesigem Lande entfernt, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino praejudiciali den 16ten May künftigen Jahres des Morgens um 9 Uhr vor dem Stadtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalte versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und alsdann weitere Anweisung erhalten; im Fall seines Ausenbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach, mit seiner Todes-Erklärung verfahren und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Stadtgericht in Anspruch zu nehmen noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gepflogene Handlung anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen; wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen unbekanten Erben zu achten haben.

Signatum Esens im Stadtgericht, den 26sten Juny 1800.

Bürgermeister.

Notifikationen.

1. Der Rathsherr Abami zu Emden hat 2½ Grasfen nahe an Zengum, welche der Herr Ausmiener Venecamp bisher in Heure gehabt, auf 6 Jahre wiederum zum Weiden zu verheuren; wer Lust dazu hat, kann sich bey demselben in Emden melden.

2. Die Wittwe Predigerinn Hesper in Emden will ihre Stein-Fabrique zu Colbeborgster-Siel, so bis jezt von Wittwe J. Battermann noch heuerlich geuuzet wird, mit Behausung, Garten und 24 Grasfen Land, wovon 4 a 5 Grasfen gebauet werden können, nächstens öffentlich, um auf May 1801 anzutreten, verheuren lassen. Sollte indessen jemand Lust haben, benannte Ziegel-Fabrique cum annexis aus der Hand zu heuern, der kann sich längstens gegen den 1sten August in Emden einfinden und suchen Heurung zu treffen.

3. Nachdem Terminus zur Abnahme der 6jährigen Rechnung des Stipendii Gerlasiani auf den 31sten dieses angesetzt worden: So wird solches denen Curatoren, Deputirten und Verwandten dieses Stipendii hierdurch bekannt gemacht, und haben die Verwandten sich alsdann des Morgens präcise um 9 Uhr in des verstorbenen buchhaltenden Curatoris Johann Frerichs Claassen Hause zu Wirdum einzufinden, um der Abnahme der Rechnung beizuwohnen.

Dorsum am Königl. Amtgerichte den 7. July 1800.

D. Kempe.

4. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß unser respectiver Schwagers und Bruders, weyl. Herrn Predigers Felten in Nesterhase, Foderungen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bey mir, dem Unterzeichneten in 3 Wochen a dato anzugeben und darnach die Masse reguliren zu können. Ferner werden diejenigen, welche Bücher von dem Verstorbenen geliehen und noch unter sich haben, auch an die Masse schuldig sind, gleichfalls aufgefordert, mir solche Bücher und Selber in gleicher Zeit ohnfehlbar, jedoch franco einzuhändigen.

Dornum den 12. July 1800.

Gittermann, propr. & haered. noie.

5. Da mein bisheriger Knecht, Namens Herre Gommels, auf eine heimliche und verstoßne Art, sich entfernt, und dadurch sich untreu gemacht hat; so finde ich mich hiermit verpflichtet, solches öffentlich bekannt zu machen, zugleich aber das Publicum zu warnen, ihm auf meinen Namen nichts zu creditiren, weil ich mich aller besfalligen fernern Unannehmlichkeiten entlediget haben will.

Marten Janssen Schoone.

6. Alle diejenigen Debenten, welche der Nachlassenschaft des weyl. Herrn Rentmeisters Schomann und dessen weyl. Ehefrauen annoch fällige Zinsen restiren, werden hiemit erinnert, selbige mit dem ehesten dem Miterben und Administratori maßae, Commerzien-Commissair Reimers in Aarich, zu bezahlen; so wie die etwai- gen Gläubiger gedachter Erbschafts-Masse ersuchet werden, ihre Foderungen zur Bezahlung demselben einzuhändigen.

Aarich, den 10. July 1800.

(No. 31. Aaaaaaa.)

7.



7. Unterschriebener hat 6 bis 700 ganz neue gut glacirte blaue Dachziegel für den eingekauften Preis abzustehen; persönlich oder durch postfreye Briefe wird deshalb näherer Aufschluß zu erhalten seyn bey dem Eigenthümer
Leer 1800.

L. D. Schelten.

8. Der Tischlermeister Johann Daniel Michel ist willens sein von ihm selbst bewohntes großes Haus am Neuen Wege zu Norden sub No. 118. — sodann ein ganz vollständiges Lichtzieher-Geräthschaft aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber zu einem oder andern können sich je eher je lieber melden und accordiren. Doch erbittet man sich die schriftlichen Anfragen hierüber franco.

9. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Drechslers Geerd Hayen einige Forderungen haben möchten, werden hiemit aufgefordert, solche bey Unterzeichnetem in 3 Wochen a dato anzugeben; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die nachher einkommende Rechnungen nicht mehr ausgezahlt werden können.

Wirbun, den 14. July 1800.

J. A. Brockschmid, Schulmeister.

10. Einem hochzuverehrenden Publico habe ich die Ehre gehorsamst und ergebenst bekannt zu machen, daß, da ich meine bisherige Gastgeberey zum Zeichen des goldenen Ablers aufgegeben, ich jetzt mich in der kleinen Osterstraße etabliret und mit allerhand Sorten Englischem Steinzeug, Dresdner Porzellan, Böhmisch und Englischem Gläsern, completeen Eß-Servicen, Flaschen-Kellern, verguldet und unerguldet, schönsten Sorten von Kronen-Leuchtern und überhaupt mit allen Stein- und Glas-Sortimenten versehen, ich den gütigsten Zuspruch entgegen sehe, und durch prompte und civile Behandlung wird an den Tag legen, mit welcher Achtung dem Wohlwiler gern dienet

Emden, den 15. July 1800.

Jan Anton Koerds.

11. Wy Onderteekende maaken an de hier te Lande wonende Goud- en Silverwerkers bekend, dat by ons voor byllyke Huirgelder een nieuwge- maakte Kretzmoolen met Kwik te bekoomen is; alle die geene, die hier van können Gebruik maaken, können zig door Franco brieven of in Perzoon met ons contracteeren.

Emden, den 12. Julius 1800.

T. H. Postma.

D. v. Borssum.

J. B. Hayens.

H. Colsmann.

B. J. Hayens.

12. Nachdem der Hausmann Johann Ahten Kampen und dessen Ehefrau K. M. Mannen, entschlossen, die Landwirthschaft beyzulegen, und den von ihnen bewohnt werdenden Platz, Groß-Riphausen, ohnweit Dornum, zu 165 Diemat Kleyland — welches in einem Cabel, rings an der dem Platze angemessenen guten Behausung und Scheune in einer sehr angenehmen Gegend, umher lieget, und zum Getreydebau, Etten, Meden und Fettweynderen vortreflich, auch jetzt 78 Diematen Grünland hat, — auf 9 Jahre, von May 1802 bis dahin 1811 zu verheuren; so wird solches denen hiezu fähigen Liebhabern hiermit bekannt gemacht, und daß diese
Ver-

Verheuerung am Mittwoch den 6ten August Vormittags auf gedachtem Platze Groß-Riphausen privatim vorgenommen werden soll.

Die Verheuer-Conditionen können bey den Eignern J. A. Kampen daselbst und Daniel Mannen Joppen im gr. S. Charlottenpolder, Amts Norden, vorhero eingesehen werden.

13. Durch Veranlassung Familien- und andrer Umstände werde ich in einigen Wochen mit meiner Familie von hier nach Amsterdam, als unsern künftigen Wohnplatz, abreisen, um daselbst gewisse in mein Fach laufende Geschäfte zu übernehmen; ich fodere demnach alle diejenigen auf, die etwa noch einige Forderung an mich haben möchten, und die mir noch rückständig schuldig sind, innerhalb drey Wochen a dato sich bey mir einzufinden, um mit mir Rechnung abzuschließen.

Hieben will noch anzeigen, daß ich dermalen noch ein schönes Assortiment Taschen-Uhren, wie auch einige 8 Tage gehende sehr gute Schweizer Pendulen zu ganz billigen Preisen habe; sollte etwa ein Liebhaber seyn zu einem oder andern, der beliebe sich bald möglichst bey mir einzufinden und nach Belieben auszusuchen.

Uebrigens danke ich dem hiesigen geehrten Publico und sonderlich meinen werthgeschätzten Freunden und Gönnern in hiesiger Provinz für die mir gewährte Freundschaft und Vertrauen, mit inniger Dankbarkeit meines Herzens, werde nie vergessen das Gute, was ich in diesem Lande genossen, und mich gewiß jederzeit mit gerührtem Herzen an die hier in friedlicher und stiller Bönne verbrachten Jahre erinnern.

Norden, den 21. July 1800.

Uhrmacher D. Favre.

14. Das 188 Seiten starke Verzeichniß neuer Bücher, von der Ostermesse 1800, darinnen für Bücherfreunde eine vortheilhafte Bedingung, unter welcher ich künftig die Herren Bücherfreunde, alles was sie befehlen, besorgen werde, ist bey mir gratis zu bekommen; auch bin ich bereit solches jedem, der es durch postfreye Briefe begehrt und zu haben wünscht, gleich zu übersenden; ich bin überzeugt, daß diese Bedingung, unter welcher ich künftig mit den Herren Bücherfreunden zu handeln gedenke, jedem willkommen seyn wird, und daher mich Ihrer gütigen Aufträgen versichert halte, mit der Versicherung, daß ich soviel als Menschen möglich alles prompte und richtig besorgen werde. Zugleich erinnere, da ich eine Menge von denen bekannten Nachdrücken vorrätzig habe, daß ich willens bin solche unter vortheilhaften Bedingungen loszuschlagen.

Leer, im Monat July 1800.

G. G. Mäcken, Buchhändler.

15. Bey Lipman Samson in Emden, nahe bey der Kettenbrücke, ist ein Clavier zu Kauf von fünftehalb Octaven, nemlich von groß C bis dreyimal gestrichen F. Die Clavatur ist schwarz Ebenholz mit Elfenbein.

16. Der Lederfabrikant Borchert Wilhelm Rodewyk in Emden, hat einen noch fast neuen Holländischen Postwagen mit Verdeck, in welchen 8 Personen sitzen können und von einem Fuhrmann mit 2 Pferden gefahren werden kann, zu verkaufen. Wer diesen Wagen zu kaufen Lust hat, wolle sich bald bey ihm melden.



17. Nachricht; die Seebade-Anstalten auf der Insel Norderney
betreffend.

Bis zum 4ten August ist die Zeit angegeben, da man am Deich hinter Norden seyn muß, um nach der Insel zu fahren. Hier ist die fernere Berechnung,
den 6ten August um 11 Uhr Vormittags,
den 8ten August um 12 Uhr Mittags,
den 9ten August um 1 Uhr Mittags,
den 11ten August um 2 Uhr Nachmittags,
den 13ten August um 3½ Uhr Nachmittags,
den 15ten August um 5 Uhr Nachmittags,
den 16. August um 6 Uhr Nachmittags,
den 18. August um 8½ Uhr Morgens,
den 20. August um 10 Uhr Morgens,
den 22. August um 11½ Uhr Morgens,
den 23. August um 1 Uhr Mittags,
den 25. August um 3½ Uhr Nachmittags,
den 27. August um 4 Uhr Nachmittags.

An allen diesen Tagen kann man zwey Stunde vor der hier angegebenen Zeit zurückfahren. Doch ist auch an den Zwischen-Tagen ein besonderes Schiff zur Rückreise zu erhalten.

Die Badeanstalten sowohl als alles was zur Bequemlichkeit und zur angenehmen Unterhaltung dienet, findet man jetzt so gut eingerichtet, als man im ersten Jahre erwarten kann. Vorzüglich haben die Badekutschen die Erwartung übertroffen. Mit dem besten Erfolg haben sich bereits schwächliche Personen bey der jeho noch rauhen Bitterung derselben zum Baden in offener See bedienet und gegen Wind und rauhe Luft den erwünschten Schutz gefunden. Ueberhaupt hat die Reise und der Aufenthalt bey auch nicht gar zu heiterer Bitterung, nicht die Unbequemlichkeiten, welche man sich am festen Lande dabey denken mag, indem der Boden seiner Natur nach sehr erwärmend ist, man auch Gelegenheit hat, sowohl beym Baden als sonst, die windfreien Gegenden zu benutzen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ausdünstung des eigentlichen salzen Seewassers schlechterdings nicht zu Erkältungen disponirt ist. Capitain Wligh erhielt die Gesundheit seiner Leute dadurch, daß er ihre durch Regengüsse durchnästen Hemden in Seewasser auswaschen ließ.

Diese kleine Empfehlung wird mir nicht verarget werden: jeder lobt ja das Gute an seinen Kindern gerne!

Murich, den 26. July 1800.

v. Halem.

18. Da es dem Publiko zum Theil noch unbekannt zu seyn scheint, daß wir schon im zweyten Jahre als Mauerleute hier fungiren, aber bis dato noch nicht so viel Arbeit gehabt, als wir zu haben wünschen; so ersuchen wir dahero um eines jeden Gunst und Recommendation, damit wir nicht aus Mangel an Arbeit gendthigt seyn

seyn mögen, diese Stadt oder gar diese Provinz zu verlassen. Zeugniß von unserer guten Arbeit und Fleiß werden diejenigen geben, die wir in und außerhalb der Stadt bedient haben.

Murich, den 24. July 1800. J. Reinders und C. Scharff in Compagnie.

19. Meinen Freunden und Bekannten mache ich meine Rückkehr in Ostfriesland und meinen jetzigen Aufenthalt in Leer hiemit ergebenst bekannt.

Detmers, Doctor medicinae.

20. Unterschriebene sind mit einem schönen Sortiment moderner Schreib-Commoden, Commoden-Schränke und vorzüglich schöne Pendul-Uhren versehen, bieten solche gegen billige Preise dem hochgeehrten Publico zum Verkauf an, und werben sich durch reelle Behandlung zu empfehlen suchen.

Murich den 24. July 1800. Abraham Joseph Ballin und Jacob Feiblmann, wohnhaft in der Kirchstraße.

21. Jemand geneegen zynde als Comptoir-Bediente in Elle-Waaren te conditioneeren, hiervan eenige Kennis hebbende, en een goed Bewys zyne Bedragens met optewyzen, adresseere zig met franco Brieven aan

Jne Veeter, Maaklaar te Leer.

22. Da nach der Versicherung sachkundiger Männer derjenige Theil des Dorner Hellers, welcher zunächst an den Dorner Siel grenzet, ohngefähr 100 Diemathen groß, zum Eindeichen reif ist, der Eigenthümer desselben aber bey seiner Abwesenheit sich zur eigenen Eindeichung nicht entschließen will; so werden diejenige, welche dazu auf eigene Kosten gegen gewisse Freyjahre Lust und Neigung haben, aufgefordert, den Anwachs in Augenschein zu nehmen, und ihre Erklärung dem hiesigen Gerichte abzugeben, wo alsdann mit demjenigen, welcher die beste Bedingung machen wird, darüber abgeschlossen werden soll.

Sollten sich auch Liebhaber finden, welche den ganzen Dorner Anwachs so weit er in 10 Jahren einzudeichen seyn wird, eigenthümlich acquiriren wollen; so wollen sich selbige bey dem hiesigen Gerichte melden und dort die Bedingungen vornehmen, wobey vorläufig zur Nachricht dienet, daß der Heller bereits beym Verkauf der Herrlichkeit zu 500 Rthlr. reine Weide Pacht angeschlagen worden, und das ganze Kaufgeld bey sonstiger Sicherheit des Käufers 10 Jahre und auf Verlangen noch länger bis einige Jahre nach vollendeter völliger Eindeichung gegen $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen stehen bleiben könne. Dornum, den 24. July 1800. v. Halem.

23. Ouders of Voogden genegen zynde hunnen Zoon of Pupil, zynde 15 a 16 Jaaren oud, het Verven en Drukken te laten leeren, kunnen zig in Perzoon of met gevrankeerde Brieve hoe eerder hoe liever adresseeren by Hendrik van Zwol, Boekverkooper te Leer.

24. Jan ter Steeg, Kastelein in het Logement de Wynberg aan het Wincboterdiep te Groningen, houd Logement en Stalling voor Paarden en Rytui-gen. Recommandeert zig in een ieders Gunst, verzeekert een prompte en ce-viele Bediening.



25. Bey Hermann Bley vor dem Sterthore hieselbst steht bereits seit 8 Tagen eine gelbbraune Stute aufgeschüttet; der Eigenthümer derselben muß sich inner halb 4 Wochen bey ihm einfinden, und kann sie gegen Erstattung des Futterlohns in Empfang nehmen. Aurich, den 25. July 1800.

26. Marten Siemens Wittve auf Wirdumer Neuland ist ein braun getiegener Hühnerhund mit braunem Kopf und Ohren, ein wenig gefleckt, entlaufen. Sie ersucht um Nachricht und verspricht ein gutes Douceur.

27. Das zum Verkauf stehende im Herzogthum Oldenburg in der Vogten Strückhausen belegene, der Frau Reichsgräfin von Schmettau gehörige abelich freye Allodial-Guth Harrelinghausen, liegt nahe bey der Strückhauser Kirche, ungefähr eine $\frac{1}{2}$ Meile von Ovelgönne und eine $\frac{1}{2}$ Meile von Braacke, also in der besten Marschgegend. Außer den weitläufigen Moorländern enthält das Guth 140 Jücker des besten Marschlandes, worauf die schwersten Ochsen geweidet werden. Das Hauptgebäude ist ziemlich groß, ist vor 2 Jahren ganz geschmackvoll eingerichtet, hat verschiedene schöne Zimmer, Küche und Keller. Die Pächterwohnung ist gleichfalls ziemlich groß, mit guten Zimmern, Küche und Keller versehen, daneben ein sogenannter sehr großer Barg, worin über 400 Fuder Früchte und Heu liegen, und etwa 100 Stück Vieh stehen kann, ferner noch ein kleines neugebautes wirthschaftliches Haus; sämtliche Gebäude sind in sehr gutem Stande. Die Gebäude, der große Vorhof und große Garten sind mit einer breiten Grafft, worüber eine Zugbrücke gehet, umgeben. Zunächst hinter den Gärten sind 2 beträchtliche Holzungen, und unmittelbar hinter selbigen liegen die außerordentlich großen Moorländereyen, welche ungemeyn vieler Verbesserungen fähig sind und auch ein gut Theil urbar gemacht wird. Außer den weitläufigen Jagdrevieren hat das Guth noch mehrere nicht unbeträchtliche Privilegia und vortrefliche Pertinentien, vorzüglich auch schöne Kirchenstühle und Begräbniskeller. Kaufliebhaber können sich an die Bevollmächtigten der Frau Gräfin, als an den Canzley-Secretair Wienecken in Oldenburg und den Auctions-Verwalter Kumpff in Ovelgönne wenden, das Nähere von selbigen erfahren, und auch den Kauf selbst mit diesen verabreden; so auch giebt der Herr Candidat von Lindern in Zeven auf Verlangen weitere Auskunft.

28. Da ich am 12. October 1799 meinen damaligen Handlungsbedienten Kupe und Hammius eine generale Vollmacht ertheilt habe gehabt, um in meiner Abwesenheit meine Handlungs-Geschäfte bis zum Wiederruf wahrzunehmen, diese Vollmacht aber zwar längst schon wieder zurückgenommen, seitdem jedoch verlegt oder verloren worden; so mache ich hiermit zu jedermanns Warnung dieses bekannt, und daß ich kein auf gedachte entkräftete Vollmacht in meinem Namen etwa vollzogene Geschäfte für das Meinige anerkennen werde.

Emden, den 24. July 1800.

W. Rudolf.

29. Da in der abgewichenen Woche, wegen Ausgrabung einiger in dem Treckfarths-Canal, von dem Rahester Verlaathause bis zur Wangsteder Schleuse, vorhan-



Handen gewesen feichten Stellen, die Treckschuyte von Zurich bis Mittelbörg nicht fahren können, diese Arbeit aber jetzt beendigt und man nunmehr auch mit der Ausgrabung des Canals von Zurich nach Sandhorst und dem ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meile entlegenen Ewigen Meere, zur Speisung des Treckschuytens-Canals mit Wasser, völlig fertig ist, so daß die Schifffarth, auch bey der anhaltendsten Dürre, ununterbrochen ihren Gang gehen kann; als wird solches und daß die Treckschuytenfarth mit dieser Wache wiederum vor sich gehe, hiedurch von Directions wegen öffentlich, und besonders dem reisenden und commercirenden Publico bekannt gemacht.

St e c k b r i e f e.

1. Nachdem der Inquisit Geist Mandels, der wegen Einbruchs hieselbst in Inquisition gerathen, beynabe 23 Jahr alt, langer wohlgewachsener Statur, hellbräunlichen Augen, frischen Angesichts, etwas eingefallenen Backen, schwarzen krausen Haaren, tragend einen alten dunkelbraunen Ueberrock, bunt seidenes Halstuch, dunkel olivenfarbige manchesterne Weste und Hose, grau glatte wollene Strümpfe und Schuhe mit Bändern, derselbe spricht etwas langsam und wenig; Gelegenheit gefunden hat um aus seinem Gefängniß vom Zuid-Ooster Hoek auf dem hiesigen Rathhause zu entfliehen; so werden hiemit, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt, alle Gerichts-Obrigkeiten sub oblatione ad reciproca requiriret, um auf diesen Tuden genau vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren und gegen Erlegung der Kosten anhero wohl verwahrt transportiren zu lassen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. July 1800.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.

2. In der Nacht vom 19. auf 20. dieses hat eine starke Räuberbande bey Tade L. Taden zu Updorff einen Einbruch versucht.

Die meisten haben greise Rittel, einer davon eine schwarze Hose und ein anderer einen blauen Rock getragen, sodann haben sie

- 1) einen Eschenen mit Berliner-Blau und am untern Ende mit Pech angestrichenen, über 10 Fuß Hamburgisch langen, hin und wieder besonders am untern Ende durch Einschnitte, nach Anschein von einer Sense beschädigten, Pattsack mit einer neuen starken Klaue, auf dessen Ring sich die Pechfarbe noch erhalten, versehen, auch durch den Ausschnitt der Werkzeichen unten am Stiel kenntlich, und
- 2) einen großen dreyeckten, rund um den Kopf getragenen alten schwarz greisen Hut von niedriger Kappe und ohne Futter, wovon die Ritzen einer beym Rande durchgeborstenen Stelle mit greisen Zwirn zusammen geheftet sind, zurückgelassen.

Wann nun dem Publico äußerst an Störung und Bestrafung dieser gefährlichen Bande, die wahrscheinlich sich verschiedener hier im Amte begangenen nächtlichen Diebstähle schuldig gemacht, gelegen; so wird demjenigen, der von diesem Complot oder dem Eigenthümer obiger Stücke dem Gerichte gewisse Anzeige zu geben im

Stanz



Stande, eine angemessene Belohnung unter Verschweigung seines Namens, wenn er es begehret, versprochen.

Wittmund im Amtgerichte, den 22. July 1800.

Abhring.

Verlobungs-Anzeige.

1. Meine Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung mit der Demoiselle G. H. Mauta mache ich hiedurch gehorsamst bekannt.

Loga, den 17. July 1800.

J. S. C. Peters, Medicinæ Doctor.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 16ten dieses wurde meine liebe Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden.

Leer, den 18. July 1800.

Christoph G. Meyer.

2. Heute früh um 5½ Uhr ward meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Emden, den 22. July 1800.

P. J. Abegg.

3. Heute wurde meine Frau von einem jungen Sohne entbunden.

Norden, den 23. July 1800.

Duchdrucker Schulte.

Todesfälle.

1. Am 16. Julii c. verstarb nach langem Leiden, die Wittwe des weyland Reich-Executors und Secretarii, Enno Rudolph Schldrholz, Gertha Agneta, geborne Schldrholz im 86sten Jahre ihres Lebensalters, welches wir hiemit unsern werthgeschätzten Verwandten, Freunden und Bekannten pflichtmäßig melden, und alle Condolenz uns verbitten.

Emden, den 18. July 1800.

Die Kinder, Kindes und Kindes Kinder der Verstorbenen.

2. Gestern Nachmittag um 5 Uhr starb sehr plözlich und unerwartet am Schlagflusse mein zweyter Sohn Hinderikus im 40sten Jahre seines Alters, welches ich hiemit unsern Anverwandten und Freunden bekannt mache, und verbitte mir alle Condolenz-Briefe.

Emden, den 24. July 1800.

J. A. Zyden sen.

Avertissement.

1. Am 4ten August nächstkünftig, sollen 1250 Rthlr. Gold gegen Courant, zum verwechseln ausgeboten werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr auf der Kammer einfinden, und ihr Gebot erdfnen.

Signatum Auriich den 18. Julii 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.